

Stadt Ratingen

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Bebauungsplan E 262, 4. Änderung - Am Sandbach / Dechenstraße -

Entscheidungsbegründung

Ratingen, 05.07.2017

Inhalt

1	Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele	4
1.1	Lage des Plangebietes/Geltungsbereich	4
1.2	Planerische Vorgaben	5
1.2.1	Regionalplan	5
1.2.2	Landschaftsplan	5
1.2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	5
1.2.4	Bisher geltendes Planungsrecht	5
1.3	Bestand	7
1.3.1	Umweltdaten	7
1.3.2	Bebauung	7
1.3.3	Umgebung	7
1.3.4	Verkehr	9
1.3.5	Versorgung	9
1.3.6	Altlasten	9
1.3.7	Vorbelastungen	9
1.3.8	Sonstige Restriktionen	9
1.4	Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung	10
1.4.1	Allgemeine Zielsetzungen der Planung	10
1.4.2	Planverfahren	10
2	Planinhalt	12
2.1	Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	13
2.1.1	Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO	13
2.1.2	Gliederung des Gewerbegebiets gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO	13
2.1.3	Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO	14
2.1.4	Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO	16
2.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	16
2.2.1	Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO	16
2.2.2	Gebäudehöhe gemäß § 18 BauNVO	16
2.3	Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	17
2.3.1	Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO	17
2.3.2	Bauweise gemäß § 22 BauNVO	17
2.4	Verkehrsfläche	17
2.5	Ver- und Entsorgung	17
2.5.1	Energie	17
2.5.2	Wasser, Löschwasser, Abwasser	17
2.6	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	17
2.7	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	18

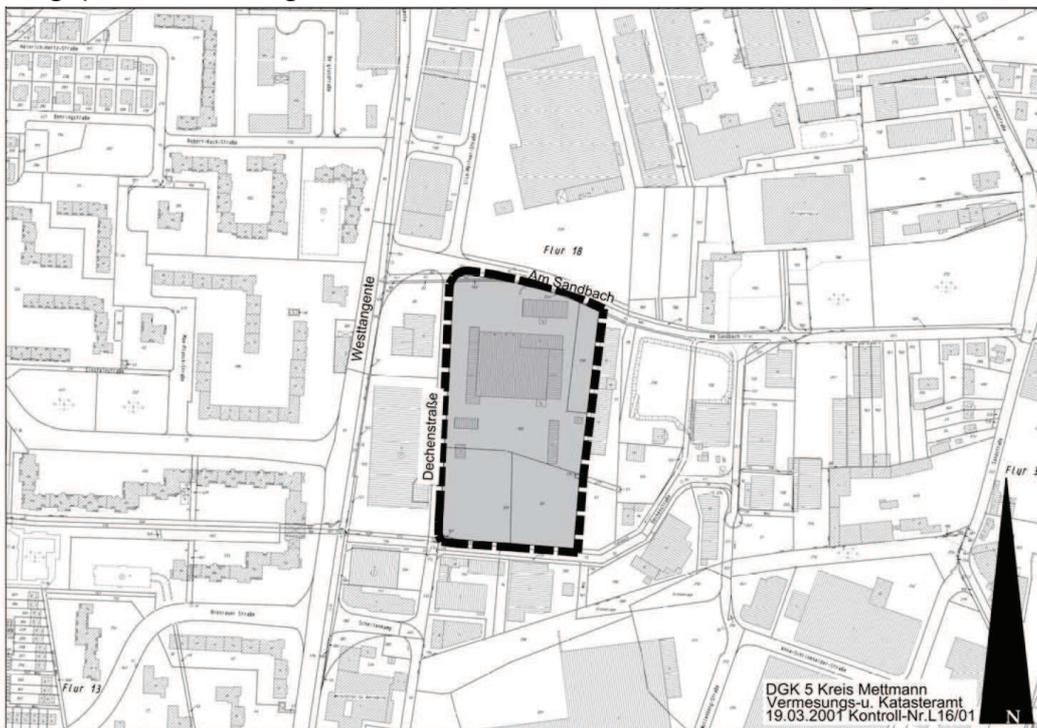
2.8	Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW 18	
2.8.1	Werbeanlagen.....	18
2.8.2	Stellplätze	18
2.9	Nachrichtliche Übernahmen	18
2.9.1	Wasserschutzzone IIIA	18
2.9.2	Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf.....	19
2.9.3	Gasleitung.....	19
2.10	Kennzeichnungen.....	19
2.11	Hinweise.....	19
3	Auswirkungen der Bebauungsplanänderung.....	20
3.1	Flächenbilanz	20
3.2	Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz	20
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt	20
3.4	Auswirkungen auf geschützte Arten	21
4	Außer Kraft getretene Festsetzungen.....	21
5	Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung.....	22
6	Kosten und Finanzierung.....	22

1 Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das ca. 2,85 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes E 262, 4. Änderung liegt im Stadtteil Ratingen West. Es grenzt im Norden an die Straße „Am Sandbach“, im Osten an die Flurstücke 11, 63 und 213, im Süden an den „Sandbach“ und im Westen an die „Dechenstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 62, 158, 160, 163, 165, 167, 169, 214 der Gemarkung Ratingen, Flur 18 und somit das gesamte Firmengelände der Firma Siebeck. Die ungefähren Grenzen sind in der folgenden Bebauungsplanübersicht gekennzeichnet:



Grenze des
räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung 61.12

Bebauungsplan
E 262, 4. Änd.
"Am Sandbach / Dechenstraße"

1.2 Planerische Vorgaben

1.2.1 Regionalplan

Im aktuell geltenden Regionalplan – GEP 99 – des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Planbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB – dargestellt. Darüber hinaus setzt der Regionalplan – GEP 99 – eine Schutzzone für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Düsseldorf (RPD) behält diese Darstellungen bei.

1.2.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

1.2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen wird die Fläche als Industriegebiet dargestellt. Im südlichen Bereich, als Pufferzone zum Sandbach, trifft der Flächennutzungsplan für einen schmalen Streifen die Darstellung Grünfläche.

Die Darstellung des Industriegebietes wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren E 262, 4. Änderung im Wege der Berichtigungen angepasst, sodass im Flächennutzungsplan, entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan, ein Gewerbegebiet dargestellt wird. Da der Bebauungsplan somit nicht direkt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, wurde gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Mit Schreiben vom 07.06.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf bestätigt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen den Bebauungsplan E 262, 4. Änderung und die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes bestehen.

1.2.4 Bisher geltendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 262, 4. Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes E 262, der zudem noch weitere Flächen südlich und östlich der 4. Änderung umfasst. Der Bebauungsplan E 262 ist am 24.06.1991 rechtsverbindlich geworden.

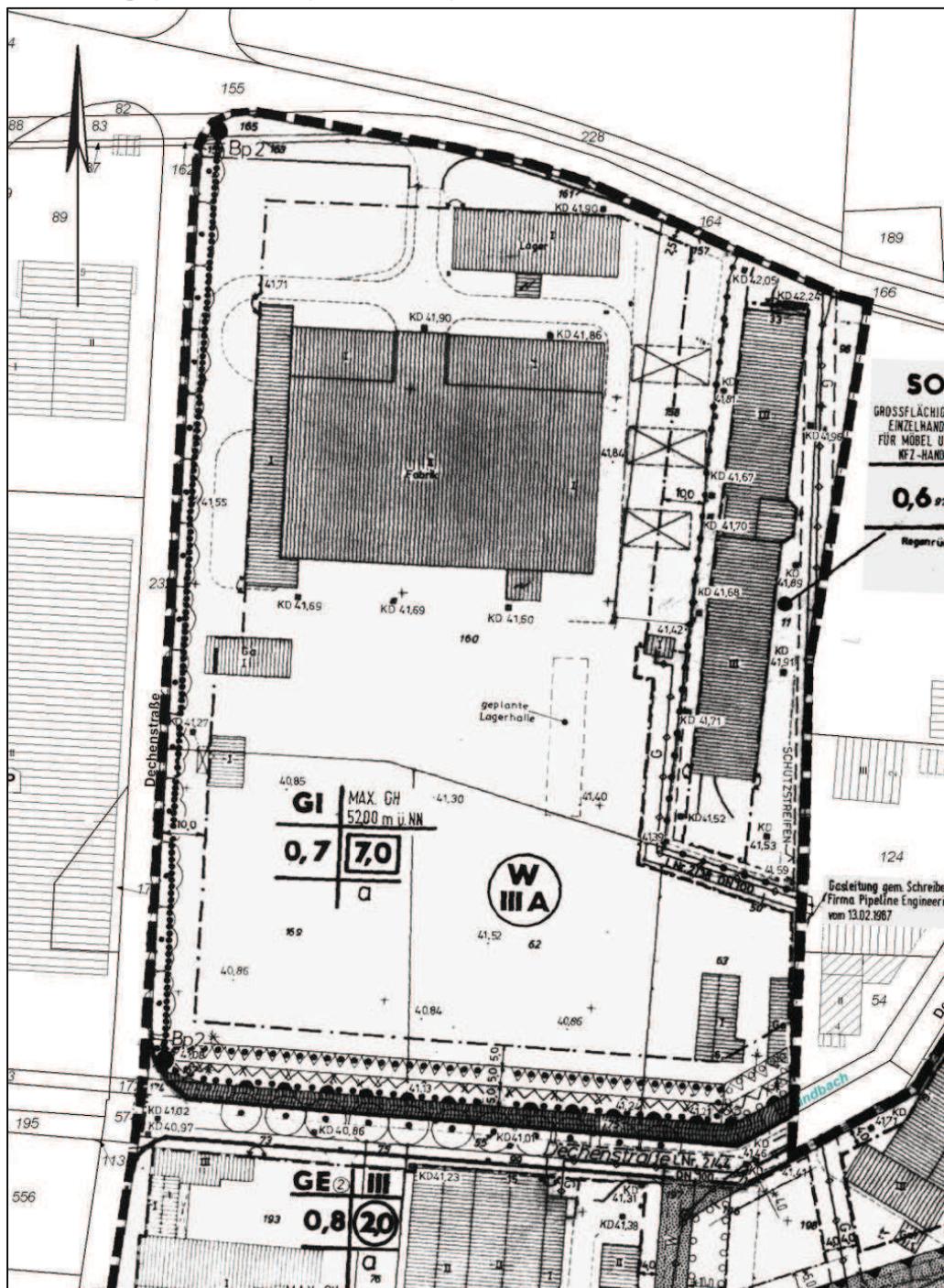
Für einen Großteil des Gebietes der 4. Änderung setzt der Bebauungsplan E 262 ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7, einer Baumassenzahl (BMZ) von 7,0, einer maximalen Gebäudehöhe von 52,00 m ü. NN und einer abweichenden Bauweise (Gebäuelängen von mehr als 50 m bei Einhaltung des seitlichen Gebäudeabstands sind zulässig) fest. Für einen 10 m breiten Streifen im Süden, entlang des Sandbachs, setzt der Plan eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, in Kombination mit einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern fest. Ebenfalls an der südlichen Grenze verläuft entlang des Sandbachs ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt. Entlang der Dechenstraße sind zu erhaltende Sträucher festgesetzt.

Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig und Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren unzulässig.

Kraftfahrzeughandelsbetriebe, die keine negativen Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO haben, sind zulässig.

Die Festsetzungen treffen außerdem Aussagen zu maximalen Schallwerten, Erschütterungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen. Zudem werden die unter den Abstandsklassen I-V der Abstandstabelle – Anhang zum RdErl. D. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 – aufgeführten Betriebsarten und Anlagen ausgeschlossen. Die unter der Abstandsklasse VI aufgeführten Betriebsarten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie im Hinblick auf den Immissionsschutz unbedenklich sind.

Bebauungsplan E 262 (Ausschnitt):



1.3 Bestand

1.3.1 Umweltdaten

Das etwa 2,85 ha große Plangebiet ist relativ eben. Es fällt von Nord nach Süd um knapp einen Meter ab (von ca. 41,6 m ü. NN bis ca. 40,84 m ü. NN). Der nördliche Bereich des Gebietes ist durch Bebauung geprägt. Der südliche Bereich weist eine erhöhte Vegetationsdichte auf. Entlang des Sandbachs, der an der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft, ist eine erhaltenswerte und ortsbildprägende Baumreihe aus Pyramidenpappeln vorhanden.

1.3.2 Bebauung

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist weitestgehend versiegelt. Die Bebauung besteht aus einem großen und mehreren kleinen Gebäuden der Firma Siebeck, die dort ein Metallwerk betrieben hat. Die stark emittierende Produktion wurde an diesem Standort jedoch aufgegeben und es werden zur Zeit neben der Nutzung als Verwaltungsstandorte nur noch im geringeren Maße Produkte weiterbearbeitet. Die übrigen Gebäude werden durch kleinere Firmen, u.a. einem Fenster- und Türenproduzenten, einem Elektrotechnikunternehmen sowie einem Taxibetrieb, genutzt oder stehen leer.

1.3.3 Umgebung

Die Umgebung des Plangebietes ist gewerblich geprägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich der Einzelhandelsstandort West/Westtangente. Im dem Standortbereich sind 16 Einzelhandelsbetriebe ansässig, die zusammen eine Verkaufsfläche von rd. 26.300 m² aufweisen. Dieser Einzelhandelsstandort soll zugunsten der nicht einzelhandelsbezogenen gewerblichen Grundstücksangebote und somit zum Schutz der produzierenden Betriebe bzw. des ansässigen Handwerks nicht über die Straße „Am Sandbach“ hinaus nach Süden hin erweitert werden.

An der Straße „Am Sandbach“ befinden sich, in etwa 100 m Abstand zum Plangebiet, zwei Wohngebäude sowie eine Eissporthalle. Östlich des Plangebietes liegt ein Gewerbegebäude, in dem ein Spielkasino und eine Tanzschule angesiedelt sind. Daran angrenzend liegt ein Regenrückhaltebecken.

Südlich an das Gebiet angrenzend verläuft der „Sandbach“. Daran folgend befinden sich Gewerbegebäude, ebenso wie westlich des Plangebiets. Die „Dechenstraße“ verläuft südlich und westlich um das Gebiet herum. In etwa 100 m Entfernung zur Plangrenze verläuft im Westen die Straße „Westtangente“, die die Grenze zum dort beginnenden Wohngebiet darstellt.

Luftbild des Plangebietes:



 <p>Stadt Ratingen Der Bürgermeister</p> <p>Postfach 10 17 40 40837 Ratingen</p>	<p>GeoPortal @ Stadt Ratingen Bebauungsplan E 262, 4. Änderung Am Sandbach/ Dechenstraße</p>
<p><small>© Stadt Ratingen - alle Rechte vorbehalten. ALK, DGK 6, Digitale Stadtkarte © Kreis Mettmann DCB 5, Topographische Karten © Land NRW, Bonn, 1037/2009</small></p>	<p>12.08.2016 08:48:19</p>

Maßstab 1:2000

1.3.4 Verkehr

Das Grundstück ist bisher ausschließlich über die Straße „Am Sandbach“ im Norden des Gebietes erschlossen, über die die Westtangente erreicht werden kann. Dies war in der Vergangenheit ausreichend, da das gesamte Plangebiet ausschließlich durch die Firma Siebeck genutzt wurde und der südliche Bereich als Erweiterungsfläche durch die Firma vorgehalten wurde.

Das Plangebiet ist über die Haltestellen „Robert-Koch-Straße“ mit der Buslinie 760 (Ratingen Ost – Düsseldorf Roßpfad) und der Haltestelle „Breslauer Straße“ mit den Buslinien 752 (Mülheim Hbf – Düsseldorf Hbf), 754 (Ratingen, Siemensstraße – Düsseldorf Hbf) und 759 (Ratingen Ost – Düsseldorf Flughafen) an den ÖPNV angeschlossen. Die mittlere Gehwegentfernung beträgt ca. 100 m bzw. 280 m.

1.3.5 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen. Das Abwasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet.

1.3.6 Altlasten

Der nördliche Bereich des Plangebietes, der aktiv von der Firma Siebeck im Rahmen des Metallwerkbetriebs genutzt wurde, ist im Altlastenverzeichnis des Kreises Mettmann unter der Nummer 34884/6 Ra als altlastenverdächtige Fläche aufgeführt. Die Fläche ist eine potentielle Verdachtsfläche für flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW oder „CKW“), für die der Kreis Mettmann im Jahr 1992 eine systematische Untersuchung der Bodenluft veranlasst hat. Es wurden hier jedoch nur geringe Befunde durch die Bodenuntersuchungen festgestellt. Bei bauordnungsrechtlichen Verfahren innerhalb der Altlastenverdachtsfläche sind daher die Untere Boden-schutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen und ggf. weitere Untersuchungen zu veranlassen.

1.3.7 Vorbelastungen

Die Umgebungslärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zeigt für das Plangebiet folgende Lärmbe-lastung (<http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>):

Nachts: >55 dB(A) ≤ 60 dB(A) für das gesamte Gebiet
Tags: >60 dB(A) ≤ 65 dB(A) für den nördlichen Bereich
>55 dB(A) ≤ 60dB(A) für den übrigen Bereich

Hauptlärmquellen sind dabei die Schienenstrecke, die östlich des Gebietes in ca. 400 m Entfernung verläuft und die hauptsächlich durch Güterverkehr genutzt wird, sowie die Straße „Westtangente“, die westlich des Gebietes in ca. 100 m Entfernung verläuft.

1.3.8 Sonstige Restriktionen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ratingen–Broichhofstraße der

Stadtwerke Ratingen GmbH (Wasserwerksbetreiber). Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.01.2003 sind einzuhalten.

Das Plangebiet liegt gemäß § 12 LuftVG innerhalb des 6 km-Radius um den Bezugspunkt des Flughafens Düsseldorf. Die zustimmungsfreie Höhe im Bauschutzbereich liegt bei 81,00 m ü. NN. Das entspricht etwa 40 m über der vorhandenen Oberfläche.

1.4 Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

1.4.1 Allgemeine Zielsetzungen der Planung

Mit dem Bebauungsplan E 262, 4. Änderung beabsichtigt die Stadt Ratingen die planungsrechtliche Steuerung und Gliederung der gewerblichen Nutzungen im Bereich der Straßen „Am Sandbach“ und „Dechenstraße“ im Stadtteil Ratingen West.

Die Stadt Ratingen verfügt laut der Gewerbeflächenanalyse von 2008 nur noch über 30,9 ha Reserveflächen für Gewerbe- und Industriebetriebe, für die planungsrechtliche Voraussetzungen gegeben sind und deren Erschließung gesichert ist. Nach den Berechnungen des Gutachtens sind bis 2020 jedoch 48 ha erforderlich um die gewerblich - industrielle Nachfrage nach Grundstücken zu befriedigen und somit Ratingen als Wirtschafts- und Gewerbestandort zu sichern und weiterzuentwickeln. Für den sich aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan Düsseldorf (RPD) wurde, basierend auf einem Siedlungsmonitoring, der Gewerbeflächenbedarf für Ratingen aktualisiert. Demnach besteht für die nächsten 10-15 Jahre in Ratingen ein Bedarf von 101 ha an Gewerbeflächen. Im Regionalplanentwurf konnten jedoch nur 90 ha als potentielle Gewerbeflächen gesichert werden. Vor diesem Hintergrund ist es für Ratingen besonders wichtig, die bereits gewerblich genutzten Standorte zu sichern und weiterhin einer gewerblichen Nutzung zur Verfügung stellen.

Deshalb verfolgt die Stadt Ratingen das städtebauliche Ziel, die Ansiedlung und Entwicklung hochwertiger gewerblicher Nutzungen mit einer hohen Arbeitsplatzdichte im Gewerbegebiet südlich der Straße „Am Sandbach“ zu sichern. Hierfür werden Vergnügungsstätten und Bordelle sowie flächenintensive Nutzungen mit geringen positiven oder gar negativen städtebaulichen Auswirkungen und einer geringen Arbeitsplatzdichte wie gewerbliche Parkplatzbetriebe, Logistikbetriebe, Speditionen und Großlager ausgeschlossen. Zur Wahrung des Gebietscharakters (Gewerbegebiet) und zum Schutz der Zentren werden außerdem Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandel getroffen. Eine rechtlich eindeutige Festsetzung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW soll zudem die vorhandenen Wohngebiete im Nordosten und Westen außerhalb des Plangebietes schützen und in diesem Zusammenhang die Festsetzung eines gegliederten Gewerbegebietes erfolgen.

1.4.2 Planverfahren

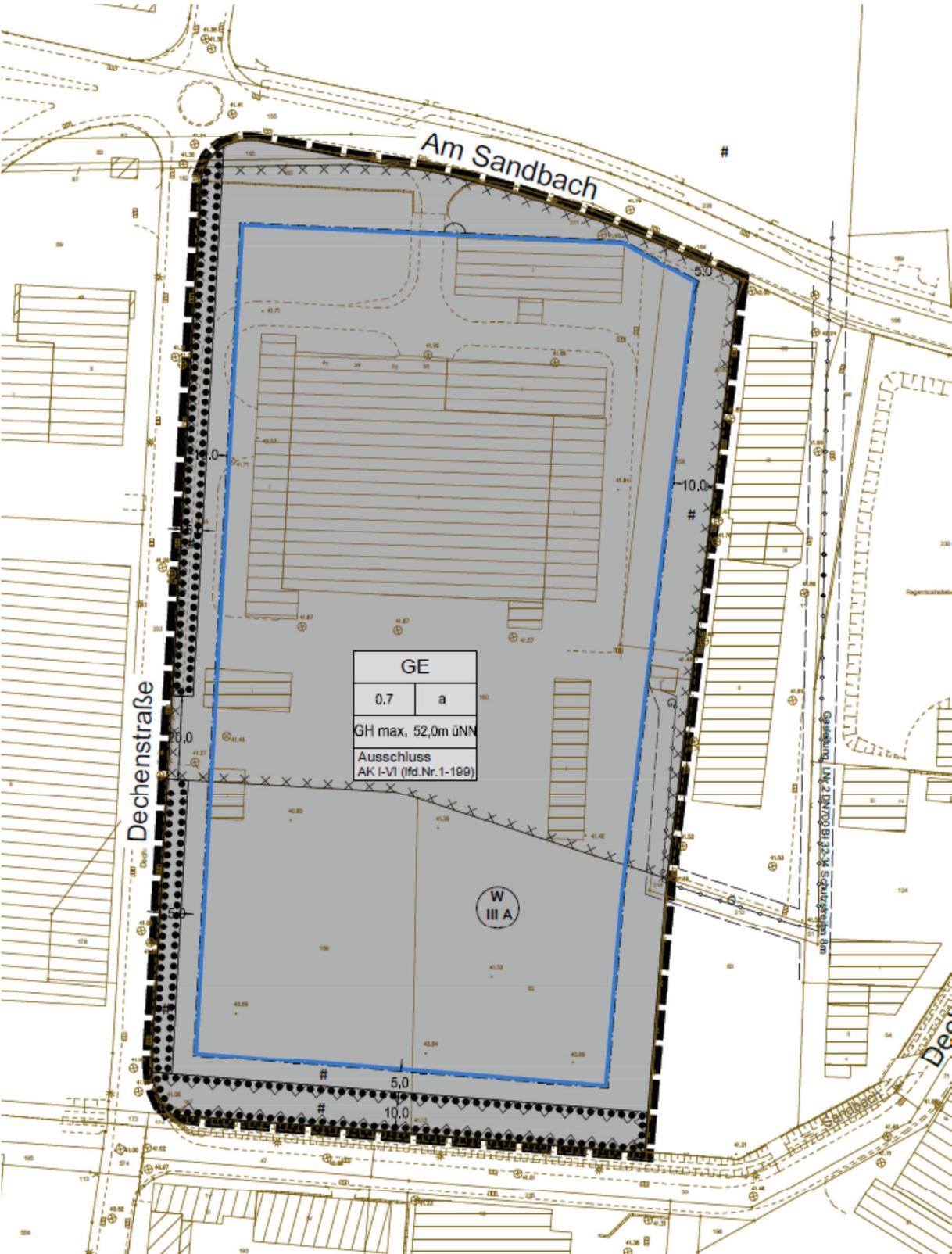
Der Rat der Stadt Ratingen hat am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes E 262, 4. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB beschlossen. Die Durchführung erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Bei der Überplanung handelt es sich um eine

Maßnahme der Innenentwicklung, da ein bereits bestehender Bebauungsplan an die heutigen Nutzungsanforderungen angepasst wird. Die Fläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 28.500 m², wovon bei einer GRZ von 0,7 maximal 19.950 m² überbaut werden können. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt somit weniger als 20.000 m². Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und durch das Verfahren werden keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring gem. § 4c BauGB nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben vom 23.01.2017 bis einschließlich dem 24.02.2017 stattgefunden.

2 Planinhalt



2.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die Ansiedlung und Entwicklung hochwertiger gewerblicher Nutzungen in dem Plangebiet zu sichern, wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Die im Ursprungsplan E 262 getroffene Festsetzung für diesen Bereich als Industriegebiet ist aufgrund der damals (1991) noch bestehenden Nutzung des Grundstücks durch die Firma Siebeck (Metallwerke mit Gießerei, Tischlerei, Maschinenhallen etc.) getroffen worden. Die produzierende Nutzung ist schon seit vielen Jahren aufgegeben worden. Zum Schutz der umliegenden Wohngebiete ist die Festsetzung Industriegebiet städtebaulich nicht weiter gewünscht und auch nicht erforderlich.

2.1.2 Gliederung des Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO

Das Gewerbegebiet wird nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Unzulässig sind Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend des Anhangs 1 (Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007) unter der laufenden Nummer (Abstandsklassen) aufgeführt sind. Die Abstandsliste 2007 ist als Anhang Bestandteil der Begründung. Im Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-VI (Ifd. Nr. 1-199) der Abstandsliste 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt aufgrund der Nähe zu den Wohngebieten an der Westtangente und der Straße „Am Sandbach“. Zwischen Wohngebieten und Gewerbegebieten ist gemäß Abstandserlass NRW ein Schutzabstand einzuhalten, der gewährleisten soll, dass den Belangen des Immissionsschutzes (unzumutbare Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsmissionen) bereits im Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen wird.

Der Abstand zu den Wohngebäuden beträgt von dem festgesetzten Gewerbegebiet jeweils zwischen 100-200 m, sodass für das gesamte Plangebiet Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-VI (Ifd. Nr. 1-199 in der Abstandsliste) ausgeschlossen werden, da diese einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebieten benötigen. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200-221) benötigen einen Schutzabstand von 100 m, sodass sie im Plangebiet zulässig sind.

Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt im Verhältnis zu den umliegenden Gewerbegebieten, in denen teilweise auch Anlagen und Betriebe höherer Abstandsklassen zulässig sind (z.B. in Teilbereichen des Bebauungsplanes E 176 B).

Ausnahmen

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können im Gewerbegebiet auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161-199) der Abstandsliste 2007 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen die Immissionen einer solchen Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Mit dieser Festsetzung wird der Möglichkeit Rechnung getragen, durch zusätzliche Vorkehrungen auch Anlagen und Betriebe zu ermöglichen, die im festgesetzten Gewerbegebiet aufgrund ihres Immissionsverhaltens eigentlich ausgeschlossen sind. Der Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgt durch entsprechende Fachgutachten und unter Berücksichtigung möglicher baulicher Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung. Die Fachgutachten müssen geeignet sein, die Unbedenklichkeit bezüglich der nach Abstandserlass NRW zu berücksichtigenden Immissionen (Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen) gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen zu beurteilen.

2.1.3 Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von zentrenrelevanten Hauptsortimenten sowie nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Sortimentsliste für die Stadt Ratingen („Rater Liste“); Kfz-Betriebe einschließlich Kfz-Zubehörhandel sind ausnahmsweise zulässig

Unter Berücksichtigung des „Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ratingen 2008“, das am 24.06.2008 vom Rat beschlossen wurde, werden Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von zentrenrelevanten Hauptsortimenten sowie nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen. Die dieser Festsetzung zugrundeliegende geänderte Sortimentsliste „Rater Liste“ (2014) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 13.11.2014 beschlossen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet widerspricht dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Ratingen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (auch mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten) erfolgt zur Wahrung des Baugebietscharakters (Gewerbegebiet). Hiermit soll das städtebauliche Ziel, die bereits (nicht einzelhandelsbezogenen) gewerblich genutzten Standorte zu sichern und weiterhin einer gewerblichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, erreicht werden. Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Einzelhandelsstandort „West/ Westtangente“ soll zugunsten der nicht einzelhandelsbezogenen gewerblichen Grundstücksangebote und somit zum Schutz der produzierenden Betriebe bzw. des ansässigen Handwerks nicht über die Straße „Am Sandbach“ hinaus nach Süden hin erweitert werden. Die Flächen sind weiterhin für die Ansiedlung und Entwicklung hochwertiger gewerblicher Nutzungen mit einer hohen Arbeitsplatzdichte zu sichern.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten erfolgt zudem zum Schutz des Einzelhandels an den integrierten Standorten gemäß Einzelhandelskonzept. Mit der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an diesem Standort wären negative Auswirkungen auf das Innenstadtzentrum und auf das Nahversorgungszentrum West zu erwarten, die gemäß Einzelhandelskonzept zu verhindern sind.

Kfz-Betriebe einschließlich Kfz-Zubehörhandel sind ausnahmsweise zulässig. Aufgrund ihrer Flächenansprüche (größere Flächeninanspruchnahme) kann diese Betriebsform entgegen anderer Einzelhandelsbetriebsformen nicht in geeigneter Form

in den Zentren untergebracht werden und ist daher in gewerblich geprägten Gebieten anzusiedeln. Das Plangebiet bietet sich aufgrund der zentralen Lage zwischen den Stadtteilen Ratingen-West und Ratingen-Mitte für die Unterbringung dieser Betriebsform an. Zudem hat der Handel von Kfz keinen negativen Einfluss auf die zentralen Versorgungsbereiche. Der Handel von Kfz-Zubehör stellt, wenn er dem Hauptsortiment (Kfz) untergeordnet ist, eine sinnvolle Ergänzung des Hauptsortiments dar, und ist in diesen Fällen daher ebenfalls ausnahmsweise zulässig. Auch hiervon sind keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten.

Herstellereigene Einzelhandelsgeschäfte mit Verkauf an Endverbraucher (Werksverkauf)

Die Ansiedlung herstellereigener Einzelhandelsgeschäfte mit Verkauf an Endverbraucher (Werksverkauf) ist im Gewerbegebiet unzulässig. Unter Werksverkauf versteht man eine Verkaufseinrichtung, über die bekannte Markenhersteller typischerweise am Standort der Produktionsstätte oder in unmittelbarer Nähe ihre Produkte direkt an den Endverbraucher absetzen. Durch die Kombination von Produktionsstätte, Lager und Verkauf werden Ansiedlungen in peripherer Lage angestrebt. Diese sind jedoch in der Regel nicht fußläufig zu erreichen und sind auf den Kfz-Verkehr ausgerichtet. Anhand des Einzelhandelsbestandes und der prognostizierten Altersstruktur der Wohnbevölkerung in Ratingen-West (Zunahme der älteren Bevölkerung) schwächt der Verkauf zentrenrelevanter Produkte an diesen Standorten den Einzelhandel in den integrierten Lagen und ist somit planerisch nicht gewünscht. Diese Einschränkung in der Nutzung stärkt somit die vorhandenen Nahversorgungsstandorte des Ortsteils Ratingen-West.

Logistikbetriebe, Speditionen und Großlager

Im Gewerbegebiet sind Logistikbetriebe, Speditionen und Großlager aufgrund ihrer Flächenintensität sowie des durch die Betriebe resultierenden, im Vergleich zu anderen Betrieben übermäßigen, LKW-Verkehrs ausgeschlossen.

Die Zulassung von solchen Betrieben würde durch den damit verbundenen LKW-Verkehr auf den Straßen in den umliegenden Wohngebieten, insbesondere entlang der Westtangente, aufgrund des hieraus resultierenden Verkehrslärms zu enormen zusätzlichen Belastungen führen. Der Ausschluss von Speditionen, Logistikbetrieben und eigenständigen Großlagern unterstützt zudem die städtebaulichen Ziele der Stadt Ratingen, aufgrund des Gewerbeflächendefizits (s. Kapitel 1.4.1 Allgemeine Zielsetzungen der Planung) bei neuen Vorhaben prioritär Gewerbebetriebe mit einer hohen Arbeitsplatzdichte anzusiedeln und der flächensparenden Inanspruchnahme von Grund und Boden Rechnung zu tragen.

ebenerdige Anlagen für gewerbliche Parkplatzbetriebe

Ebenerdige Anlagen für gewerbliche Parkplatzbetriebe, also gewinnorientierte Parkplatzbewirtschaftungsbetriebe und solche Betriebe, die außerhalb des Plangebietes wirtschaften (hier etwa des Flughafens Düsseldorf), sind im Gewerbegebiet ausgeschlossen. Dieser Ausschluss dieser flächenintensiven Anlagen dient dazu, den

hochwertigen Gebietscharakter zu wahren und die vorhandenen und begrenzten Flächen für Unternehmensansiedlungen mit einer hohen Arbeitsplatzdichte zu sichern. Die Stadt Ratingen verfolgt zudem die sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden. Die Ansiedlung von ebenerdigen Anlagen für gewerblichen Parkplatzbetriebe würden diesen Zielen entgegenwirken.

Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe

In Anbetracht des in Ratingen geringen Flächenangebotes zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zur Wahrung des geplanten Baugebietscharakters (Gewerbegebiet), werden Bordelle sowie bordellartige Betriebe ausgeschlossen. Durch die Ansiedlung solcher Betriebe sind negative Auswirkungen – Verdrängung produzierender Gewerbebetriebe, Trading-Down-Effekt, Verletzung des Gebietscharakters, Anstieg der Grundstückspreise – für die umliegenden Gewerbegebiete und für die in der Nachbarschaft gelegenen Wohngebiete zu befürchten.

2.1.4 Ausschluss bestimmter Arten von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO

Vergnügungsstätten

Im Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Bei der Art der Nutzung als Vergnügungsstätten - z.B. als Diskotheken sowie Spiel- und Automatenhallen - ist neben der Verdrängung typischer Gewerbebetriebe regelmäßig von erhöhten Verkehrs- und Lärmbelastigungen auszugehen. Unmittelbar angrenzend zum Plangebiet, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 262, 2. Änderung, befindet sich bereits eine Spielhalle sowie eine Tanzschule im Gewerbegebiet. Um den Gebietscharakter in der Umgebung zu erhalten, sollen durch die Festsetzung weitere Ansiedlungen in dem Umfeld vermieden werden. Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten bestehen in Ratingen zudem in den Kerngebieten und in der Innenstadt.

2.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden, da sie auch der heutigen städtebaulichen Zielsetzung entsprechen, weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan E 262 wie folgt übernommen.

2.2.1 Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird weiterhin mit 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht zum einen den Erhalt von Freiflächen und zum anderen eine den heutigen Anforderungen genügende Ausnutzung des Geländes.

2.2.2 Gebäudehöhe gemäß § 18 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe ist mit 52,00 m über Normal Null (NN) festgesetzt. Dies entspricht der Höhenentwicklung der umliegenden Gewerbegebiete. Maßgeblich für die Gebäudehöhe ist die Gebäudeoberkante (höchster Punkt des Gebäudes). Dies ist bei Flachdächern die Attika und bei geneigten Dächern der Dachfirst.

Eine Überschreitung der Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Anlagen, Aufzugüberfahrten, Treppenanlagen etc., ist ausnahmsweise zulässig.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO

Es wird eine großzügige, fast das gesamte Plangebiet überdeckende überbaubare Fläche festgesetzt. Dies entspricht weitgehend der Ausweisung des Ursprungsplans E 262. Diese Festsetzung ermöglicht eine flexible Ausnutzung des Grundstücks bei gleichzeitigem Schutz der bestehenden Bepflanzungen im Süden und Westen des Plangebietes.

2.3.2 Bauweise gemäß § 22 BauNVO

Im Gewerbegebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach ist eine Gebäudelänge von mehr als 50,0 m bei Einhaltung des erforderlichen seitlichen Gebäudeabstands gemäß § 6 BauO NRW zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht entsprechend der produktionsbedingten oder anderer unternehmerischen Platzanforderungen auch Gebäude größerer Länge und ermöglicht somit eine flexible Nutzung des Grundstücks.

2.4 Verkehrsfläche

Das Plangebiet ist bereits verkehrlich erschlossen, sodass keine weitere öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Energie

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas und Strom erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen.

2.5.2 Wasser, Löschwasser, Abwasser

Die Wasserversorgung ist sichergestellt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt in das vorhandene Kanalmischsystem. Die Niederschlagswasserbeseitigung des Plangebietes erfolgt über die Einleitung in den Mischwasserkanal, aufgrund der gewerblichen Nutzung sowie der Lage in der Wasserschutzzone III A.

Die Bereitstellung von Löschwasser wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Im Bebauungsplan erfolgt der Hinweis, dass die Stadtwerke Ratingen derzeit eine ausreichende Löschwassermenge nicht garantieren können.

2.6 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Diese Festsetzung wurde zur Erhaltung der vorhandenen Bäume (ortsbildprägende Pyramidenpappeln) und anderen Pflanzen entlang des Sandbachs und der Dechenstraße und zum Schutz des Uferbereichs getroffen. Die Bepflanzung innerhalb der im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

Um das Grundstück zukünftig besser ausnutzen zu können und es bei Bedarf ggf. auch in mehrere Teilbereiche aufteilen zu können, wird durch eine Unterbrechung der Fläche mit Pflanzbindung an der Dechenstraße eine zweite Zufahrtsmöglichkeit geschaffen. Diese zweite Zufahrtsmöglichkeit ist ca. 20 m breit und dort verortet, wo kaum Sträucher vorhanden sind, sodass der potentielle Verlust an Pflanzen so gering wie möglich gehalten wird.

2.7 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In Ergänzung der Festsetzungen zur Erhaltung der Bepflanzungen entlang des Sandbaches wird für den Bereich eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Dies dient dem Schutz des Uferbereichs des Sandbaches.

2.8 Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

2.8.1 Werbeanlagen

Um eine wirkungsvolle Eigenwerbung zu ermöglichen, sind im Plangebiet nur Werbeanlagen zulässig, die auf innerhalb des Plangebietes wirtschaftende Firmen hinweisen. Anlagen mit Fremdwerbung sind deshalb ausgeschlossen. Dies soll zudem zu einem qualitätsvollen Erscheinungsbild des Gebietes beitragen und ein Übermaß an Werbeanlagen verhindern.

Um übermäßige Lichtemissionen durch Werbeanlagen zu vermeiden und zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen der Umgebung sind im Gewerbegebiet Werbeanlagen auf Dächern, Werbeanlagen mit Beleuchtung durch Wechselschaltung und Werbeanlagen mit nicht abgedeckten Lichtquellen unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden haben sich diesen maßstäblich unterzuordnen.

2.8.2 Stellplätze

Die Festsetzungen zur Begrünung der Stellplatzanlagen mit einer Anpflanzung von jeweils einem Baum je angefangene zehn Stellplätze stellt sicher, dass planerisch zulässige Stellplatzanlagen am Gewerbestandort den in Ratingen planerisch gewollten Mindeststandard für Stellplatzanlagen erfüllen. Zudem dient die gestalterische Festsetzung dazu, den hochwertigen Gewerbestandort gestalterisch weiter zu qualifizieren und zu optimieren. Die Festsetzung gilt nicht für bestehende Stellplatzanlagen (Bestandsschutz), sondern für neu geplante bzw. bei der Änderung von bestehenden Stellplatzanlagen innerhalb des Plangebietes.

2.9 Nachrichtliche Übernahmen

2.9.1 Wasserschutzzone IIIA

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ratingen-Broichhofstraße der Stadtwerke Ratingen GmbH (Wasserwerksbetreiber). Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.01.2003 sind

einzuhalten. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.

2.9.2 Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf

Das Plangebiet liegt gemäß § 12 LuftVG innerhalb des 6 km-Radius um den Bezugspunkt des Flughafens Düsseldorf. Die zustimmungsfreie Höhe im Bauschutzbereich liegt bei 81,00 m ü. NN.

2.9.3 Gasleitung

Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine unterirdisch Gasleitung der Open Grid Europe GmbH, zu der zu beiden Seiten ein Schutzabstand von 4 m einzuhalten ist, der nicht überbaut werden darf. Dieser Schutzabstand liegt außerhalb der überbaubaren Fläche.

Die vorhandene Regleranlage gehört zum Siebeck-Werk. Hier wird aufgrund der Produktionsaufgabe an dem Standort zur Zeit kein Gas abgenommen, sie kann jedoch bei Bedarf wieder in Betrieb genommen werden.

2.10 Kennzeichnungen

Die Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, kennzeichnet die im Norden des Plangebietes liegende Altlastenverdachtsfläche Nr. 34884/6 Ra. Für diese Fläche ist im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigung eine orientierende Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Bei bauordnungsrechtlichen Verfahren ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.

2.11 Hinweise

2.11.1 Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- eine **Begründung**
- die **Abstandsliste** gemäß Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007
- die **Sortimentsliste** für die Stadt Ratingen („Ratinger Liste“), (Einzelhandelskonzept für die Stadt Ratingen, Stadt + Handel, 2008, geänderte Sortimentsliste von Oktober 2014)
- eine **Artenschutzprüfung** (ASP) Stufe I (Kuhlmann & Stucht GbR, Juli 2016)

2.11.2 Bei Bau- oder Abrissanträgen ist eine **Artenschutzprüfung** zu erstellen, die die konkreten Wirkfaktoren und die damit verbundenen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten beurteilt.

2.11.3 Hinweise auf das Vorhandensein von **Bodendenkmälern** liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Im Rahmen von Bauarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53155 Bonn unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

- 2.11.4 Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wurden Hinweise auf einen konkreten **Kampfmittelverdacht** (Laufgraben aus dem 2. Weltkrieg) auf den Flurstücken Gemarkung Ratingen, Flur 18, Flurstücke 158 und 160 geäußert. Bei zukünftigen Baumaßnahmen in diesem Bereich ist eine Überprüfung des Laufgrabens durchzuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist dem dieser Begründung beiliegenden „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen.
- 2.11.5 Bei bauordnungsrechtlichen Verfahren innerhalb der **Altlastenverdachtsfläche** ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.
- 2.11.6 Die Stadtwerke Ratingen können derzeit eine ausreichende **Löschwassermenge** nicht garantieren. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, in wieweit die Löschwasserversorgung ausreichend ist oder ob eine eigene Löschwasservorhaltung herzustellen ist.

3 Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

3.1 Flächenbilanz

Räumlicher Geltungsbereich: 28.515 m²
Davon Gewerbegebiet (GE): 28.515 m²

3.2 Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz

Das Plangebiet wird bereits heute gewerblich genutzt bzw. kann gemäß Bebauungsplan gewerblich genutzt werden, sodass Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz durch die geänderten Festsetzungen nicht gegeben sind.

Die Möglichkeit der zusätzlichen Ein- und Ausfahrt an der Dechenstraße kann dazu führen, dass die Dechenstraße (Einrichtungsverkehr Richtung Süden) und die weiter südlich verlaufende Straße „Scheifenkamp“ stärker genutzt werden. Diese werden auch heute schon durch gewerblichen Verkehr genutzt und liegen nicht innerhalb von Wohngebieten. Im Bereich der neuen Zufahrtsmöglichkeit ist zur Zeit das Parken für PKW gestattet. Gegebenenfalls ist bei Einrichtung der neuen Ein-/Ausfahrt aufgrund der erforderlichen Schleppkurven die Änderung der Ordnung des ruhenden Verkehrs gegenüber der Ein-/Ausfahrt notwendig.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) zur Bilanzierung von Eingriff/Ausgleich sowie eines Umweltberichtes sind nicht notwendig, da eine Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von weniger als 20.000 m² überbaut wird. Von negativen Auswirkungen auf die Umwelt wird daher nicht ausgegangen.

Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Hinweis:

Da das Planverfahren auf Grundlage des § 13 a Abs. 2 BauGB (beschleunigtes Verfahren) erfolgt, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring) findet keine Anwendung.

3.4 Auswirkungen auf geschützte Arten

In der Artenschutzprüfung (s. Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I, Kuhlmann und Stucht, Juli 2016) wurde bei der Prüfung der Wirkfaktoren festgestellt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes E 262 nicht mit Wirkfaktoren verbunden ist, die zu Betroffenheit planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten führen könnten. Eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG ist damit auszuschließen.

Es ist sichergestellt, dass durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes E 262

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären (überall verbreiteten) Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die 4. Änderung des B-Planes E 262 nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes führt.

4 Außer Kraft getretene Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans E 262 „Kreuzerkamp“, die mit Rechtskraft der 4. Änderung außer Kraft gesetzt werden.

5 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sowie Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

6 Kosten und Finanzierung

Das Plangebiet ist durch die umgebenden Straßen erschlossen. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es entstehen daher keine Erschließungskosten. Die Kosten für das Planverfahren werden von der Stadt Ratingen getragen.

(Kral)
Technischer Beigeordneter

Anhang:

1. **Abstandsliste** gemäß Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007
2. **Sortimentsliste** für die Stadt Ratingen („Ratinger Liste“), (Einzelhandelskonzept für die Stadt Ratingen, Stadt + Handel, 2008, geänderte Sortimentsliste von Oktober 2014)
3. Merkblatt für **Baugrundeingriffe** der Bezirksregierung Düsseldorf

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)		
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

Tabelle: Sortimentsliste für die Stadt Ratingen („Rater Liste“), Oktober 2014

Kennzeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003 *	Bezeichnung nach WZ 2003 *
Zentrenrelevante Hauptsortimente		
Augenoptik	52.49.3	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung unter Sportartikel)	52.42	Einzelhandel mit Bekleidung
Briefmarken/Münzen	aus 52.48.2	aus 52.48.2 (nur Sammlerbriefmarken und –münzen)
Bücher/Fachzeitschriften (Fachzeitschriften gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.47.2	Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften
Unterhaltungszeitschriften/ Zeitungen (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.47.3	Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
Computer (PC-Hardware und -Software)	52.49.5	Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software
Elektronikkleingeräte	aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektronischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen, anderweitig nicht genannt (NUR Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Nähmaschinen und Strickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	52.49.7	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	52.49.4	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/Porzellan/Keramik	52.44.4	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)
Heimtextilien/Gardinen	52.44.7	Einzelhandel mit Heimtextilien
Hausrat	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
Kinderwagen	aus 52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur : Kinderwagen)

Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 52.41.2	Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
Medizinische und orthopädische Geräte	52.32.0	Einzelhandel mit medizinischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	52.45.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln Sonstiger Facheinzelhandel (NUR: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Büro Zwecke)
Schuhe, Lederwaren	52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	52.48.6	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel: s. Möbel)	52.49.8	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
Telekommunikationsartikel	52.49.6	Einzelhandel mit Telekommunikationsend- geräten und Mobiltelefonen
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)
Uhren/Schmuck	52.48.5	Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	52.45.2	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungs- elektronik und Zubehör
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus nur: Einzelhandel mit Handels- waffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	aus 52.48.2 aus 52.44.6	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korb- waren (darunter NICHT: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	52.49.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren
Blumen (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (NUR: Blumen)
Drogerie, Kosmetik/Parfümerie (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.33 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körper- pflegemitteln Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)

Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.11.1	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	52.2	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
Pharmazeutische Artikel (Apotheke) (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.31.0	Apotheken

Nicht zentrenrelevante Hauptsortimente

Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	aus 52.46	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör)
	und aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur Kohle-, Gas- und Ölöfen)
	und aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen)
	und aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen (daraus nur anderweitig nicht genannte elektrotechnische Erzeugnisse)
Bettwaren	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelhandel mit Bettwaren)
Elektrogroßgeräte	aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus nur: Elektrogroßgeräte)
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
	und aus 52.46.1	Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Leuchten/Lampen	52.44.2	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
Möbel	52.44.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	und aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel (daraus nur: Einzelhandel mit Büromöbeln)
	und aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping)
	und aus 52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln)
	und aus 52.50.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen

Pflanzen/Samen

aus 52.49.1

Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut
(daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und
Saatgut)

* WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003

Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Ratingen, Stadt + Handel, Februar 2008; geänderte
Sortimentsliste von Oktober 2014

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbilddauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

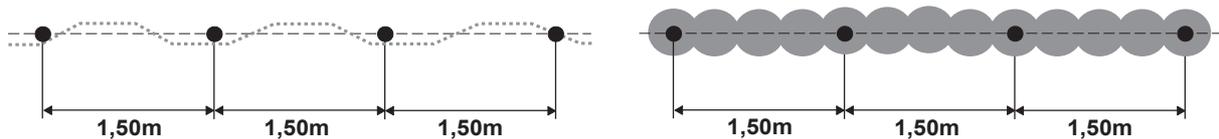
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innen-Durchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

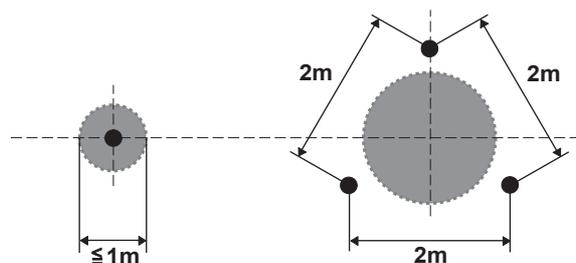
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Dieser **Bohrplan ist zwingend vor der Detektion** dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen zu übergeben.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse können **bis zu vier Wochen** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



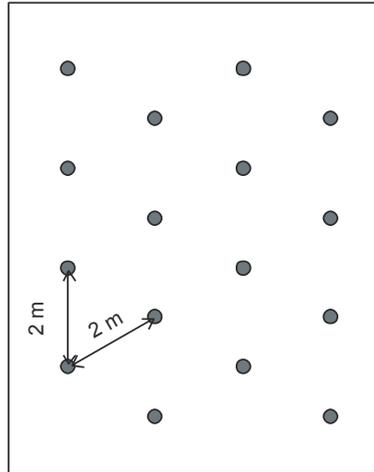
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehlers liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).